

## BEKANNTMACHUNG

### über die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 3 „südlich der Bahnlinie“ 9. Änderung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich der Bahnlinie“, 9. Änderung (Teiländerung für die Fl. St.-Nrn. 955/11, 955/19, 956/4, 957/12, 957); beschlossen.

#### Geltungsbereich (Lageplan):

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „für das Gebiet südlich der Bahnlinie“ umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 955/11, 955/19, 956/4, 957/12, 957 der Gemarkung Altötting.

Im nachfolgenden Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „für das Gebiet südlich der Bahnlinie“, 9. Änderung, rot dargestellt.



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann im Rathaus Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 2.11 während folgender Zeiten:

Mo 8:00-14:00 Uhr

Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr

Fr 8:00- 12:00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Stadt Altötting unter [www.altoetting.de/bauleitplanung](http://www.altoetting.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Auflockerung und Anpassung des derzeit strikt geregelten Bauraumes an die Umgebung durch Änderung der Baulinie in eine Baugrenze.

Altötting, den 13.08.2024



Stephan Antwerpen  
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 14.08.2024

abgenommen am: